

Hengstl, Joachim

"Hieratische Ostraka und Papyri aus der Ramessidenzeit", Schafik Allam, Tübingen 1973 ; "Hieratische Ostraka und Papyri", Schafik Allam, J. Černý, Tübingen 1973 ; "Das Verfahrensrecht in der altägyptischen Arbeitersiedlung von Deir -Medineh", Schafik Allam, Tübingen 1973 : [recenzja]

The Journal of Juristic Papyrology 19, 191-198

1983

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

tidennu. It is possible that after finishing the seasonal agricultural works the *tidennu* could practice his trade or even work on his field and during such periods the creditor was not obliged to support him. The personal self-*tidennūtu* contract has a certain similarity with the *ḥāpiru* document from Nuzi. They both are the contracts in which a free person voluntarily enters into a state of servitude without selling himself to the patron. But the duration of the service of *tidennu* (who is an impoverished Nuzi citizen) depends on the return of the loan while the *ḥāpiru* is an "outsider" who obligates himself for the lifetime of the patron.

In the Chapter three Eichler discusses the possible Mesopotamian analogues of the *tidennūtu* institution: 1) the *mazzazānūtu* recorded in the texts from the Old Babylonian period and attested in the area from Alalakh to Suza; 2) the Assyrian *sāpartu* and *be'ulātu*. The author proves that both the personal *mazzazānūtu* and *tidennūtu* transactions are not only a secured loan but also a type of indentured servitude. In Assyria the institution of personal *antichresis* existed more commonly outside the sphere of pledge law, where it was an accessory obligation of the debtor.

In the Chapter four the author endeavours to determine a possible etymology for the term of *tidennūtu* and considers the connection of *tidennūtu* with *dinānu* ("a substitute") as "the most attractive suggestion for a possible Accadian etymology".

The Appendix 1 contains English translations of the 54 *tidennūtu* texts, the Appendix 2—the prosopographic data; the Table 1—an index of *tidennūtu* texts, the Table 2—the distribution of clauses in the personal *tidennūtu* contracts. The book ends with a Bibliography, a General Index and an Index of Translated Texts.

Mr Eichler's work is a valuable contribution to the knowledge of the social and economic history of ancient Mesopotamia as well as the history of cuneiform law.

[University of Łódź]

Cezary Kunderewicz

Schafik Allam, *Hieratische Ostraka und Papyri aus der Ramessidenzeit (Urkunden zum Rechtsleben im alten Ägypten, herausgeg. v. S. Allam, Band 1)*. Im Selbstverlag des Herausgebers. Tübingen 1973, 340 S.

Schafik Allam, *Hieratische Ostraka und Papyri. Transkriptionen aus dem Nachlass von J. Černý (Urkunden zum Rechtsleben im alten Ägypten, herausgeg. v. S. Allam, Band¹: Tafelteil)*. Im Selbstverlag des Herausgebers. Tübingen 1973, 133 S.

Schafik Allam, *Das Verfahrensrecht in der altägyptischen Arbeitersiedlung*

von *Deir el-Medineh (Untersuchungen zum Rechtsleben im alten Ägypten)*, herausgeg. v. S. A l l a m, Band 1). Im Selbstverlag des Herausgebers. Tübingen 1973. 109 S.¹

I. Über 70 Jahre sind vergangen, seit L. W e n g e r in seiner Wiener akademischen Antrittsrede den Begriff der "Antiken Rechtsgeschichte" gebracht hat. Um den Standort dieser "Antiken Rechtsgeschichte" und ihre Beziehungen zum römischen Recht hat sich eine anhaltende Diskussion entwickelt; der Begriff selbst aber ist Allgemeingut geworden². Der damals aufgezeigten Aufgabe einer antiken Rechtsvergleichung ist seither von zahlreichen Gelehrten entsprochen worden; gennant seien beispielshalber E. C u q, J. P i r e n n e, M. S a n N i c o l o und R. T a u b e n s c h l a g, verwiesen sei ferner auf die bereits vorausgegangenen Arbeiten J. K o h l e r s zur ethnologischen Rechtsvergleichung und auf die Rechtsquellen verschiedenster Herkunft berücksichtigenden Forschungen P. K o s c h a k e r s, Urkundensammlungen, Übersetzungen und sorgfältige Bearbeitungen haben inzwischen das Material gewaltig vermehrt, welches vom Rechtshistoriker unabhängig von den von ihm beherrschten Sprachen vergleichshalber herangezogen werden kann. Germanisches, griechisches, hebräisches und keilschriftliches Recht sind mehr und mehr zugänglich geworden, während die ägyptische Rechtsgeschichte mit begrenzter Ausnahme der demotischen Urkunden weithin unwegsam blieb. Hier einen Weg zu schaffen unternimmt der Verf. mit der Gründung seiner Reihen "Urkunden" bzw. "Untersuchungen zum Rechtsleben im alten Ägypten", deren jeweils ersten Band er mit den oben angegebenen Werke vorlegt. Dem mühevollen Unterfangen, die auch äusserlich ansprechenden Ausgaben im Eigenverlag herauszugeben, verdanken wir einen erschwinglichen Preis und wir besitzen nunmehr an leicht zugänglichem Platze und in wohl verständlicher Darstellung fast 300 Urkunden der Ramessidenzeit und eine erste darauf fassende Untersuchung zu einem Einzelthema. Diese Pionierleistung kann nicht genug gewürdigt werden und ist auch nicht aus dem Auge zu verlieren, wenn die nachfolgende eingehende Betrachtung zu mancher Kritik Anlass finden wird, was bei einem solchen Unternehmen freilich nur natürlich ist.

II. Der Urkundenband enthält die deutsche Übersetzung von 284 hieratischen Ostraka und Papyri der Ramessidenzeit (ca. 1320—1085 v. Chr., Neues Reich).

¹ Die vorliegende Besprechung entspringt einer sich über drei Semester erstreckenden Diskussion der besprochenen Werke mit Frau Prof. Dr. phil. U. K a p l o n y - H e c k e l und Herrn Prof. Dr. jur. H. A. R u p r e c h t, an der zeitweilig Frll. Rechtsreferendarin U. P a u l u s und Herr stud. phil. F. S t a r k e teilnahmen. Sehr herzlich zu danken habe ich an dieser Stelle Frau Prof. K a p l o n y - H e c k e l für die sprachliche Einführung in die „Ostraka und Papyri der Ramessidenzeit“ and für einzelne gezielte philologische Hinweise.

² Vgl. u.a. L. W e n g e r, *Römische und antike Rechtsgeschichte*, 1905; ders., *Nationales griechisches und römisches Recht in Ägypten*, *Atti IV. Congr. Intern. Pap.*, Milano 1936 (S. 159 ff.); J. G. L a u t n e r, *Die Methoden einer antikechtsgeschichtlichen Forschung*, Z.v.g 1 RW 47, 1932 S. 27 ff.; M. D a v i d, *Der Rechtshistoriker und seine Aufgabe*, Leiden 1937; G. G. A r c h i, *Storia del diritto e storia del diritti antichi da Wenger a noi*, SDHI 37, 1971, S. 289 ff.

Die Texte stammen vorwiegend aus Deit el-Medineh (Theben-West), einer damals von den mit der Anlage und dem Ausschmücken der Gräber der thebanischen Totenstadt Beschäftigten bewohnten Siedlung, und spiegeln den dortigen Alltag. Lange Listen weisen Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände aus; die meisten Texte jedoch berichten von den Geschäften des täglichen Lebens wie Gütertausch, Gebrauchsüberlassung, familien und erbrechtlichen Verträgen, aber auch von den daraus entstehenden Streitigkeiten, von Diebstahl und Unterschlagung privaten wie öffentlichen Eigentums und von Tätlichkeiten, wie sie in einer Siedlung von Arbeitern, Handwerkern und deren Angehörigen vorkommen. Daneben machen uns die Urkunden mit der sozialen Lage der Arbeiter bekannt, mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wenn die staatliche Lebensmittelversorgung ausbleibt (s.z.B. Nr 8; 41), was zu Unruhen, ja Arbeitsverweigerung führt (s. z.B. Nr. 276 — Ausschnitt aus dem sogen. „Turiner Streikpapyrus“ P. Turin 1880). Dass die praktischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Seiten des Lebens der Arbeiterschaft in der thebanischen Totenstadt, der „grössten Arbeitsstätte des Landes“ zu jener Zeit³, plastisch vor uns tritt, ist das grosse Verdienst der vorliegenden Publikation welche zwar nur 39 Texte neu veröffentlicht, jedoch erstmals die einschlägigen Urkunden gesammelt und in Übersetzung bringt. Wer angesichts des Herkunftsortes neue Aufschlüsse zur rechtlichen Stellung dieser Arbeiterschaft erwartet, wird freilich enttäuscht. Der staatliche Regiebetrieb spiegelt sich vor allem in der Magazinierung und Ausgabe von Gebrauchs- und Arbeitsmaterial (z.B. Nr. 3, 12, 22, 228), über die Rekrutierung der Arbeiter und ihrer rechtlichen Grundlage dagegen schweigen die Texte.

Die Urkunden sind nach Inventarnummern geordnet. Vor jedem Text werden die Entstehungszeit (soweit datierbar), die Fundstellen von Fotografien, Transkriptionen und Übersetzungen sowie die Belege früherer Verwendung in der Fachliteratur angegeben. Der deutschen Textwiedergabe folgen Anmerkungen und eine zusammenfassende Interpretation des Urkundeninhalts; beide zeugen von der ausgezeichneten Literaturkenntnis des Verf. Die Gestaltung befriedigt nicht, denn die Anordnung nach Inventarnummern ist unübersichtlich, zumal jede den Inhalt einer Urkunde kennzeichnende Überschrift fehlt und die Indices nicht weiterhelfen. Urkunden, die den nämlichen Sachverhalt betreffen, sind auf diese Weise verstreut; beispielsweise finden sich die vier Teile des „Testaments der Naunakhte“ unter den Nr. 260, 262 und 270. Der Verzicht auf die Wiedergabe der Transkription, den zeilengetreuen Abdruck der Übersetzung und einen vollständigen Wortindex ist misslich; lieber hätte man statt dessen auf jede über das für die unmittelbare Diskussion Bedeutungsvolle hinausgehende Literaturangabe verzichtet. In der gewählten Form ist der Inhalt mancher Urkunde angesichts zahlreicher Anmerkungen nur mit Mühe zu erfassen; durch die Aufnahme der Transkriptionen wäre

³ Zum kulturgeschichtlichen Hintergrund s. H. Kees, *Ägypten*, München 1933, S. 167 ff. (Zitat S. 169 f.).

jedoch ein Teil der Anmerkungen entfallen weitere Anmerkungen hätte eine freie Übersetzung mit dem Zusatz (lit.:„...“) zu ersetzen vermocht, und andere hätten im Rahmen der zusammenfassenden Interpretationen einen übersichtlicheren Platz finden können.

Unwillkürlich fällt in diesem Zusammenhang der Blick auf ein dem sumerischen Recht gewidmetes, beispielhaftes Werk, welches der Verf. selbst mehrfach vergleichend heranzieht: A. Falkenstein, *Die neusumerischen Gerichtsurkunden* (*Abh. d. Bayer. Akad. d. W., phil.-hist. Kl.*, N.F. 39, 40, 44) München 1956–57. Der zweite Teil dieses Werkes enthält in Transkription und Übersetzung das untafelig neuedierte Urkundenmaterial mit kurzen Anmerkungen und Erläuterungen, wozu ein den 3. Teil fast füllender sumerischer Wortindex auch dem des Sumerischen nicht Mächtigen bequemen Zugang schafft. Damit steht jedem frei, beispielsweise nachzuprüfen, ob einer bestimmten deutschen Wendung allerorts die nämliche sumerische Formulierung entspricht.

Die Nachprüfung der Übersetzung und damit das Beiziehen einer Transkription und regelmässig der Hilfe eines Ägyptologen werden sich bei der Benutzung des Urkundenbandes mitunter leider nicht vermeiden lassen, da mancherlei Ungenauigkeiten und auch Fehler vorkommen. Vielfach entspringen sie offenkundig dem Bemühen, eine flüssige Übersetzung zu geben, doch erklärt dies nicht alle Mängel. So übersetzt der Verf. 'd in Nr. 276 statt „im Unrecht sein“ (so korrekt in Nr. 15) mit „anklagen“ (gewöhnlich *snj*) und gibt der Stelle damit eine wesentlich präzisere Bedeutung im Sinne der modernen Rechtsterminologie. Der lückenhafte Text von Nr. 183 ist vom Verf. stark ergänzt, ohne dass dies der (nicht ganz befriedigenden) Übersetzung zu entnehmen wäre. Besonders fragwürdig schliesslich ist die Publikation von Nr. 26. Es handelt sich um ein fragmentarisches, beidseitig beschriebenes Ostrakon, welches auf der Vorderseite u.a. 8 Zeilen trägt, deren Anfang abgebrochen ist. Die auf Tafel 28 abgebildete Nachzeichnung Černys weist für die letzten 3 Zeilen eine Trennung aus durch eine wie die Abbildung eines Risses wirkende Einzeichnung. Der Verf. zählt die Zeilen links dieses „Risses“ gesondert (ohne die Problematik zu erwähnen) und erhält so einen kurzen fortlaufenden Text, aus dem er einen gerichtlichen Augenschein mit negativem Ergebnis erschliesst. Die Übersetzung befriedigt gleichfalls nicht; so hat den Verf. offenbar die Erwähnung der (Gerichts-) Versammlung (*qnbt*) im Text veranlasst, „melden“ (*snj*) als „anklagen“ zu präzisieren. Ob tatsächlich eine Klage vorliegt, steht jedoch dahin; der Name des Beklagten fehlt auf jeden Fall, denn das dafür ausgegebene „*Mn*“ entbehrt eines Personendeterminativs und ist als Name (*nsbeginn*) unüblich.

Höchst anregend sind die interpretierenden Zusammenfassungen, bei denen der Verf. sichtlich bemüht ist, den Inhalt einer jeden Urkunde bis auf den letzten Rest auszuschöpfen. Es schmälert das Verdienst des Verfassers nicht dass er dabei mitunter weiter geht, als ein Text es rechtfertigt. Dies gilt beispielsweise für die bereits erwähnte Nr. 26, ferner für Nr. 167, einem Streit um die Teilung eines Familienvermögens. Der verteilende *P-n-t3-wrt* ist sicherlich nicht der Vater und muss keineswegs ein

„Nachlasspfleger“ (?) sein, sondern es könnte sich schlicht um den Bruder der Mutter oder um eine andere familienangehörige Autoritätsperson handeln. In Nr. 56 schliesslich nötigt nicht zu der Annahme, hier sei ein Streit vor dem Schreiber als Einzelrichter ausgetragen worden. „An diesem Tag: Sprechen (dd) war, was der Maurer ... tat“⁴, der in diesem Text vor dem Schreiber einen schlechten Esel an den Verkäufer zurückgibt und einen guten als Ersatz bekommt, bezüglich dessen ihm endlich die Lastenfreiheit zugesichert war. Der Schreiber mag dabei ein „Beurkundender“ und Zeuge sein.

In einigen Fällen wird der Jurist eine andere Meinung vertreten. Dies gilt etwa für Nr. 218, wo man schwerlich davon sprechen kann, der Anschuldigte habe seine Anklage erweitert, nur weil er bei seiner Vernehmung seinem Vorwurf zwei weitere Delikte hinzufügt. Dies ist sicherlich keine Prozesshandlung, sondern der Versuch, gegen den Angeklagten Stimmung zu machen — eine Methode, für die sich die besten Beispiele in den attischen Gerichtsreden finden. Dass dieser Prozess ohne Urteil, durch Einstellung des Verfahrens mangels Beweises, beendet worden ist, ist unwahrscheinlich: Ein förmliches Verfahren verlangt einen förmlichen Abschluss und so ist die Gerichtsversammlung bestimmt nicht stillschweigend auseinandergegangen, sondern hat dem Angeklagten das Ergebnis ihrer Meinungsbildung mitgeteilt und dies darf man als Urteil bezeichnen, nachdem die Antike keine weitere Differenzierung gekannt hat. Dass Protokoll dieses Ergebnis nicht aufführt, mag auf einem Schreiberversehen beruhen, oder dem Schreiber schien die Aufnahme überflüssig zu sein; vielleicht ist ein entsprechender Vermerk auch verlorengegangen. An Beweisen mangelt es in diesem Prozess keineswegs, denn wenn auch die beiden Zeugen zur Herkunft des angeblichen Diebesgutes nichts auszusagen vermochten, so hätte doch die beeidigte Aussage des Anschuldigers zur Überführung des Angeklagten genügt, wenn dieser nicht seinerseits mittels des Reinigungseides den vollen Beweis seiner Unschuld geführt hätte.

Den Band beschliessen zwei kurze Indices (deutscher) „Stichwörter“ und „Ägyptischer Wörter“. Das Fehlen eines Index aller demotischen Worte in Verbindung mit der Wiedergabe der Transkriptionen wurde oben bereits erwähnt; man vermisst ferner einen Index der Personennamen. Diese drei Mängel mindern den Gebrauchswert des sonst so verdienstvollen Werkes in bedeutendem Masse, wie zwei Beispiele zeigen: Mangelnder Wortindex und fehlende Transkriptionen machen es unmöglich, anhand des Urkundenbandes die Funktion des Kollegiums der „Hohen“ (*srw*) von der (*Gerichts-*) Versammlung (*qnb*) abzugrenzen, da beide Begriffe in den Urkunden nur übersetzt auftreten, kein Index sie nachweist und auch „Verfahrensrecht“ S. 28 die die *srw* nennenden Texte nicht vollständig aufführt. Der dritte Mangel hindert u.a., persönlichen Beziehungen nachzugehen und in diesem Bereich liegende Hintergründe aufzuhellen. Zumindest in diesen Punkten wünschte man sich für die künftigen Bände der neuen Reihe Abhilfe. Eine weitere Verbesserung

⁴ Anders Verf.: „Dieser Tag des Streitens, den der Maurer ... (geführt) hat.“

könnte sich schliesslich (trotz der ausgezeichneten Kenntnisse des Verf. im modernen Recht) noch ergeben, wenn es gelänge, Rechtshistoriker zur Mitarbeit zu gewinnen. Zur Begründung dieses Anliegens genügt es, auf die Leistungen juristisch-philologischer „Gespanne“ wie J. Kohler — A. Ungnad, K. Sethe — J. Partsch und G. R. Driver — J. C. Miles zu verweisen.

Der Tafelteil enthält die bisher nicht veröffentlichten Urkunden in Fotografie und Autographie aus dem Nachlass von J. Černý. Auf eine Wiedergabe bereits publizierter Texte hat der Herausgeber verzichtet; auf 10 der abgebildeten Urkunden geht er weder im Urkundenband noch im „Verfahrensrecht“ ein.

III. Im „Verfahrensrecht“ stellt der Verf. dieses Thema anhand der im Urkundenband abgedruckten Urkunden dar. Er beginnt mit einer nützlichen kurzgefassten Einleitung, in der er die Geschichte der Arbeitersiedlung von Deir el-Medineh und das Leben in diesem Ort darstellt (S. 11–16). und beschäftigt sich im I. Abschnitt „Vorstadium“ (S. 17–24) mit einigen ausserprozessualen Fragen: mit den Fällen, in denen Behörden und Privatpersonen sich der Schriftform bedienen, mit Verzichts-, Eviktions- und Streitverzichtsklauseln sowie mit der eidlichen Bekräftigung von Abmachungen und der Beweisfunktion von Urkunden — was alles einen Prozess vermeiden soll, mit den Versuchen zur aussergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sowie in einem Exkurs mit der Verpflichtung unter Eid. Der II. Abschnitt (S. 25–39) ist Fragen der Gerichtsverfassung gewidmet; der Verfasser spricht dabei der (Gerichts-) Versammlung (*qnb*) hoheitliche Funktion zu, da sie auch Strafen verhängen und vollziehen könne (S. 26; s.z.B. Nr. 155). Sachlich zuständig sei sie „in allen bürgerlichen Rechtssachen und bei einfachen strafrechtlichen Tatbeständen“ (S. 31), örtlich zuständig grundsätzlich in lokalen Streitigkeiten (S. 32). Nach eingehenden Ausführungen zu den Gerichtspersonen wendet der Verf. sich den rechtlichen Grundlagen der Entscheidungen zu, die er — neben positivem materiellen Recht und möglicherweise Präjudizien — in Erfahrungssätzen, Gewohnheitsrecht und vor allem in einer „allgemeinen Gerechtigkeitsidee“ erblickt (S. 37), wobei eine Art von Instanzenzug für eine gewisse Rechtseinheit gesorgt habe (S. 39). Im nächsten Abschnitt (III, „Gegenstände der Gerichtsbarkeit“; S. 40–44) gibt der Verf. einen Überblick über die verschiedenen vom Gericht behandelten Materien, die er — keineswegs überzeugend — nach modernen Kriterien in Zivilprozesse, Strafprozesse und Freiwillige Gerichtsbarkeit unterteilt. Mit dieser Unterscheidung widerspricht er seiner eigenen, richtigen Feststellung „Für das Gericht damals war diese Frage bedeutungslos“, aus der er demnach keine Folgerung für die weitere Erörterung zieht⁵. Im Abschnitt IV, „Prozessmaximen (S. 45–50), erörtert der Verf. die Leitli-

⁵ Im Widerspruch dazu steht bereits die kurz zuvor gemachte Bemerkung, „dass die Grenzen zwischen den verschiedenen Zweigen damals allzu oft unscharf waren.“ Tatsächlich existierten diese Grenzen nicht: Die Urkunden, welche nach modernem Verständnis Zivilprozesse betreffen, unterscheiden sich nicht von denen mit „strafrechlichem“ Inhalt. Als eine unangemessene Verwendung eines modernen Rechtsterminus erscheint auch die Rubrizierung gerichtlicher Beurkundungen unter „Freiwilliger Gerichtsbarkeit“ (S. 43).

nien, nach denen ein Rechtsstreit vor der Gerichtsversammlung abließ. Er nimmt an, das Gericht habe sich bei der Verhandlung von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen: „Objektivität des Gerichts“, „Grundsatz des beiderseitigen Gehörs“, „Parteibetrieb und Verhandlungsmaxime“, „Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit“, „Erledigung in einem Verhandlungstermin, „Freie Beweiswürdigung“ und „Gütegedanke“ (d.h. Erzielen eines Vergleiches). Zumindest galten diese Grundsätze nicht so dogmatisch, wie der Verf. sie vorträgt. Kritisch sind insbesondere die Ausführungen zur Objektivität des Gerichts zu bewerten. Noch heute sichern selbst juristische Schulung, richterliche Unabhängigkeit, Kollegialgerichte, Laienbeisitzer und Instanzenzug keineswegs eine von Emotionen und unbewusster Determiniertheit des Richters unbeeinflusste Entscheidung. Um so weniger ist Objektivität oder auch nur das bewusste Streben danach von einem altägyptischen Lokalgericht in einer Zeit allgemeinen Niedergangs zu erwarten, welche „das Bild einer bösen Verderbnis“ bietet, „voller Betrügerei, Bestechlichkeit und Unterschlagung“⁶, zu der in einer Siedlung noch lokaler Ergeiz, Eifersüchteleien und persönliche Beziehungen treten.

Im V. Abschnitt „Die Parteien und die Klageerhebung“ (S. 51–56) untersucht der Verf. die soziale Stellung der Parteien (Personen aus allen Schichten der Siedlung), das Verhältnis einer aus mehreren Beteiligten bestehenden Partei, die (grundsätzlich unzulässige) Vertretung im Prozess, die Form der Klagerhebung und die Ladung. Der VI. Abschnitt (S. 57–63) ist der mündlichen Verhandlung gewidmet; der Verf. geht darin auf Prozessleitung, Sitzungsprotokoll, Prozesshandlungen der Parteien, Beweisführung und Beweismittel ein, im VII. Abschnitt (S. 64–72) auf die Beendigung des Prozesses; hierbei stellt er fest, dass die Gerichtsentscheidungen zwar keine materielle Rechtskraft besitzen, die Gerichtsversammlung jedoch im Falle einer erneuten Klage von einer nochmaligen Sachprüfung abzusehen pflegt (S. 71). Im VIII. und IX. Abschnitt (S. 73–82, 83–97) stellt der Verf. das Verfahren der Gottesgerichtsbarkeit dar, welches (offenbar kumulativ oder alternativ) neben das ordentliche Gerichtsverfahren tritt und sich von diesem nicht wesentlich unterscheidet (S. 96), sondern lediglich „die Allwissenheit einer Gottheit der Rechtsfindung dienstbar machen möchte (S. 73). Dabei pflegt der Sachverhalt dem auf einer Barke getragenen Kultbild des verstorbenen Königs Amenophis I. gelegentlich einer Prozession unterbreitet zu werden. Die Entscheidung erfolgte „vermutlich durch gewisse, wohl rhythmische Bewegungen der heiligen Barke, bei denen nach bestimmten Regeln der Wille des Gottes zu erschliessen war“ (S. 75). Die Darstellung des Verfahrens schließt mit einer Erörterung der Zwangsmittel und der Vollstreckung, zu der das Gericht zuständig war (X. Abschnitt, S. 98–106). Die Vollstreckung sei durch Real- und Personalexekution erfolgt, doch habe letztere sich auf Beugemassnahmen beschränkt mit dem Ziel, den Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers

⁶ H. Kees, a.a.O. S. 170 und 214 (Zitat).

anzuhalten (S. 102); private Eigenmacht sei ausgeschlossen gewesen. Den Band beschliesst ein Quellenregister.

— Die Inhaltsübersicht liest sich wie die Inhaltsangabe eines modernen Zivilprozess-Lehrbuches. Diese Feststellung bedeutet Anerkennung und Kritik. Wie der Urkundenband zeugt das „Verfahrensrecht“ von der eingehenden Beschäftigung des Verf. mit dem modernen Recht. Mit der rechtsgeschichtlichen Methodik ist er dagegen weniger vertraut, denn er überträgt unbesehen die modernen Begriffe und Abgrenzungen auf das altägyptische Recht und gelangt so bei der Adaption des Dargestellten an die verwendete Terminologie nicht nur zu fragwürdigen Formulierungen, sondern auch zu Fehlschlüssen. Wendungen wie „eidesstattliche Versicherung“ für eine Verpflichtung unter Eid (Verfahrensrecht S. 21), „Widerkläger“ im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung (Urkunden S. 292) oder „Persönlichkeitsverletzung“ bei einer Verleumdung, die die Gefahr in sich birgt, den Betroffenen erheblichen Unannehmlichkeiten von Seiten der Verwaltung auszusetzen (Urkunden S. 63, Verfahrensrecht S. 30 u.ö.), sind zumindest missverständlich. Zu dogmatisch ist auf jeden Fall, die Arbeitstruppe als „Rechtsträger“ anzusehen (S. 15), von einer „Wahrheitspflicht“ der Parteien auszugehen (S. 60) oder von „Nebenklage“ und „Widerklage“ zu sprechen (S. 54)⁷.

IV. Die Auseinandersetzung liesse sich fortsetzen. Die vorgetragene Kritik macht jedoch hinreichend deutlich, dass die besprochenen Werke in hohem Masse geeignet sind, die Beschäftigung mit dem altägyptischen Recht zu fördern und dieses stärker in die antike Rechtsvergleichung einzubeziehen. Die sich dabei ergebenden Möglichkeiten anhand eines Beispielen aufzuzeigen muss dieser vor allem methodischen Fragen gewidmeten Erörterung versagt bleiben⁸. Abschliessend sei noch einmal festgestellt, dass es sich bei den hier angezeigten Werken — jedem sich aus der geäusserten Kritik ergebenden Anschein zum Trotz — um eine bedeutende Pionierleistung handelt, auf deren Fortsetzung man nur hoffen kann.

von J. Hengstl

⁷ Die beiden als Beleg angeführten Urkunden gestatten überdies jeweils eine Auslegung der jede Ähnlichkeit mit dem vom Verf. als Nebenklage bzw. Widerklage bezeichneten Sachverhal, abgeht: In Nr. 272 ist der Vater nicht Nebenkläger, sondern (alleiniger) Kläger in einem erneuten Prozess; in Nr. 268, einer Erbteilungsstreitigkeit, macht der Beklagte nicht etwa einen selbständigen Anspruch geltend, sondern behauptet lediglich, es müsse ein von den Vorstellungen der Kläger abweichender Verteilungsschlüssel angewendet werden.

⁸ Vgl. z.B. die Besprechung von R. H a a s e, *ZSS Rom. Abt.* 91, 1974, S. 388 ff.